

# Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge im Lichte der 14. ÄndVO-FeV

Leichtkraftfahrzeuge erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Dabei handelt es sich unter anderem um Quads, GolfCarts, Elektrofahrzeuge und leichte Transportfahrzeuge. Der vorliegende Artikel fokussiert sich vor allem mit Blick auf die Anwendung der Fahrerlaubnisklasse AM auf die Leichtkraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse L6e, also die leichten Quads und Vierradmobile. *Von Bernd Huppertz*



© NurPhoto/picture-alliance

Präsentation eines L6e-Fahrzeugs auf einer Automobilmesse

### 1. Gemeinschaftsrechtliche Einordnung

Gemäß Artikel 1 III der ex-Richtlinie 2002/24/EG<sup>1</sup> handelte es sich dann um Kfz der Klasse L6e, wenn deren Leermasse maximal 350 kg bei einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit ( $bbH$ )  $\leq 45$  km/h und einem Hubraum  $\leq 50$  ccm bzw. einer Nennleistung  $\leq 4$  kW betrug. Die Anzahl der Sitzplätze war hier ebenso wenig limitiert wie das Hubvolumen bei Verwendung eines Dieselmotors.

Auch Artikel 4 II der 3. Führerscheinrichtlinie<sup>2</sup> verweist auf ex-Art. 1 III lit. a) der Richtlinie 2002/24/EG und ordnet die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse L6e der Fahrerlaubnisklasse AM zu.

Allerdings wurde die genannte Richtlinie zum 1.1.2016 durch die VO (EU) 168/2013<sup>3</sup> aufgehoben und ersetzt. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die Richtlinie 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen [Artikel 81 II VO (EU) Nr. 168/2013]. Die zitierte Bestimmung entspricht Artikel 4 II lit. f der VO (EU) Nr. 168/2013.

Danach (Artikel 3 Nr. 70) handelt es sich bei einem vierrädrigen Fahrzeug um ein solches mit vier Rädern, das die Kriterien für die Einstufung als Fahrzeug der Klasse L6e erfüllt.

Nach Artikel 4 II lit. f) VO (EU) 168/2013 handelt es sich bei der Fahrzeugklasse L6e um leichte Straßen-Quads (L6e-A) und leichte Vierradmobile (L6e-B). Bei Letzteren wird zusätzlich zwischen solchen für Personenbeförderung (L6e-BP) und für Güterbeförderung (L6e-BU) unterschieden. Leichtkraftfahrzeuge unterfallen dann der Fahrzeugklasse L6e, wenn deren Leermasse maximal 425 kg bei einer  $bbH \leq 45$  km/h und einem Hubvolumen  $\leq 50$  ccm (500 ccm bei Verwendung eines PI-Motors) bzw. einer Nennleistung  $\leq 4$  kW (bei Güterbeförderung max. 6 kW) beträgt.

### 2. Nationalrechtliche Einordnung

#### 2.1 Zulassungsrechtliche Einordnung

Der nationale Verordnungsgeber definiert in § 2 Nr. 12 FZV die leichten vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse L6e zulassungsrechtlich jedoch immer noch als „vierrädrige Kfz mit einer Leermasse von nicht mehr als 350 kg, ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen, mit einer  $bbH$  von nicht mehr als 45 km/h, mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 ccm beträgt, oder mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt, oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt“.

#### 2.2 Fahrerlaubnisrechtliche Einordnung

Demgegenüber definiert § 6 I FeV in Klasse AM die Leichtkraftfahrzeuge als solche der Fahrzeugklasse L6e i. S. d. VO (EU) Nr. 168/2013. Deren Leermasse liegt jedoch mit maximal 425 kg über der in der FZV festgelegten Obergrenze von 350 kg.

Dieser Unterschied resultiert aus der Tatsache, dass die technischen Voraussetzungen zwar entsprechend den wie vor genannten Richtlinien und Verordnungen erfüllt sein müssen und die Zulassungsbescheinigung (Richtlinie 1999/37/EG) sowie die Eurokennzeichen EU-einheitlich (Richtlinie 2411/1998/EG) verwendet werden, die Zulassung selbst jedoch dem Territorialprinzip unterliegt und eben (noch) nicht harmonisiert ist; sie wird weiterhin durch nationale Vorschriften geregelt.<sup>4</sup> Im Gegensatz dazu unterliegt das Fahrerlaubnisrecht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie und dadurch auch der VO (EU) 168/2013.

Bei der Bestimmung des § 6 I FeV in Klasse AM handelt es sich um eine sogenannte gleitende Verweisung. Anpassungen der VO (EU) 168/2013 wirken sich dabei unmittelbar auf den Geltungsumfang der Fahrerlaubnisklasse AM aus, ohne dass es einer Änderung des § 6 I FeV

bedarf. Durch den im Zuge der 12. ÄndVO-FeV<sup>5</sup> nachträglich eingefügten Bezug auf die VO (EU) 168/2013 hat der Ordnungsgeber den Anwendungsbereich der Fahrerlaubnisklasse AM auf vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse bis zu 425 kg und (im Gütertransport) auf eine Leistung von 6 kW nachträglich erweitert. Gleichzeitig hat er die Anzahl der Sitzplätze auf zwei und das Hubvolumen bei Verwendung eines Dieselmotors auf 500 ccm limitiert.

● Dadurch griff der Ordnungsgeber nachträglich negativ in den Besitzstand der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse AM in der bis zum 23.8.2017 geltenden Fassung ein. Dazu habe ich in VD 8/2019, 222 berichtet. Um dies auszugleichen, hat der Ordnungsgeber mit der 14. ÄndVO-FeV<sup>6</sup>

§ 76 Nr. 8a FeV ergänzt. Damit ist sichergestellt, dass Fahrerlaubnisinhaber der Klasse AM auch weiterhin Fahrzeuge führen dürfen, die über mehr als 500 ccm verfügen.<sup>7</sup> Immer noch nicht aufgelöst ist allerdings die Sitzplatzlimitierung auf zwei Sitze. §§



**Der Autor:** Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtet, und Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig.

1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.03.2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kfz (ABl. L 124 vom 09.05.2002, S. 1)
2. Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Führerschein (ABl. EU L 403 vom 30.12.2006, S. 18)
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 vom 02.03.2013, S. 52)
4. MüKo-StVR/Huppertz, FZV § 3 Rn. 6
5. 12. ÄndVO-FeV vom 14.08.2017 (BGBl. I, S. 3232)
6. Vom 23.12.2019 (BGBl. I, S. 2937)
7. Amlt. Begr. (BR-Drs. 574/2019, S. 14) zur 14. ÄndVO-FeV vom 23.12.2019 (BGBl. I, S. 2937)